

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### der Abgeordneten Anja Schillhaneck (GRÜNE)

vom 11. Dezember 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Dezember 2012) und **Antwort**

#### Wer trägt die Folgen des EuGH-Urteils zum Verbot der Altersdiskriminierung im Bereich Wissenschaft?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche allgemeinen Folgen (finanzieller und nicht finanzieller Natur) hat die Rechtsprechung zum Verbot von Altersdiskriminierung in der Gehaltsstufung und Urlaubsgewährung (auch wenn diese auf Basis eines Tarifvertrages geschieht) in den Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen?

Zu 1.: Die Rechtsprechung zum Verbot der Altersdiskriminierung in der Gehaltsstufung hatte bei den Hochschulen des Landes Berlin mit Ausnahme der Hochschule für Technik und Wirtschaft, die den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) anwendet, zur Folge, dass Ausgleichszahlungen in Höhe der Differenz zur höchsten Lebensaltersstufe an diejenigen Personen, die entweder gegen die Diskriminierung geklagt oder Einwendungen bei ihrem Arbeitgeber hiergegen erhoben hatten, zu erfolgen hatten. Weitere Folgen hatte die Gerichtsentscheidung nicht, da nach der Überleitung des dortigen Personals in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) keine Diskriminierung mehr vorliegt.

Außeruniversitäre Einrichtungen sind mit Ausnahme des Konrad-Zuse-Zentrums für Informationstechnik Berlin (ZIB) und der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (BBAW) von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EUGH) nicht in dieser Art und Weise betroffen, da sie nach anderen tariflichen Regelungen als das Land Berlin ihre Beschäftigten bezahlen; nämlich zumeist in entsprechender Anwendung des TVöD.

Die Rechtsprechung zum Verbot der Altersdiskriminierung in der Urlaubsgewährung hat dagegen keine direkte finanzielle Auswirkung, da Urlaub nicht ausbezahlt wird. Folge eines unter Umständen höheren Urlaubsanspruchs einzelner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist vielmehr eine geringere Arbeitsleistung, die gegenüber

dem Arbeitgeber erbracht wird. Da derzeit noch keine Folgeregelung für den von der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) zum Jahresende gekündigten § 26 TV-L vorliegt, lässt sich noch nicht sagen, welche Folge die genannte Rechtsprechung letztendlich in der Zukunft haben wird.

2. Welche finanziellen Mehrbelastungen sind den Hochschulen und anderen Wissenschafts-einrichtungen im Land Berlin durch das EuGH-Urteil vom September 2011 hierzu entstanden oder werden noch entstehen (bitte nach Einrichtungen getrennt auflisten)?

Zu 2.: Nach einer Umfrage vom Juni 2012 wurden die finanziellen Mehrbelastungen von den Hochschulen wie folgt beziffert:

Hochschule	Finanzielle Mehrbelastung
Humboldt Universität zu Berlin	ca. 1.600.000 €
Freie Universität Berlin	3.928.126 €
Charité	ca. 2.400.000 €
Universität der Künste	ca. 408.200 €
Beuth Hochschule für Technik Berlin	854.000 €
Kunsthochschule Berlin Weißensee	571 €
Alice-Salomon Hochschule Berlin	190.000 €
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin	438.351 €

Die Technische Universität Berlin bezifferte ihre finanzielle Mehrbelastung zuletzt mit Schreiben vom 5. September 2012 mit 9.426.621 €.

Nach Mitteilung der BBAW entstehen Kosten aufgrund von Gehaltsnachforderungen in Höhe von insgesamt bis zu 5.000 €.

Dienstherr und Arbeitgeber für die Beschäftigten des ZIB ist das Land Berlin (§ 1 Abs. 2 Gesetz über das Zentrum für Informationstechnik (ZInfG)). Die Ansprüche in Folge der EUGH- Entscheidung wurden von der zuständigen Personalstelle bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft berechnet und ausgezahlt. Insgesamt wurden an gegenwärtige und ehemalige Beschäftigte des ZIB 1.990.573,21 € gezahlt.

3. Sofern zusätzliche finanzielle Belastungen entstanden sind: Wer trägt bzw. trug diese - die jeweilige Einrichtung aus ihren haushaltsmäßigen Zuwendungen oder ihrem Globalhaushalt, oder das Land Berlin bzw. das Land Berlin und der Bund bei gemeinschaftsfinanzierten Institutionen?

Zu 3.: Die zusätzlichen finanziellen Belastungen trugen die Hochschulen aus ihren Globalhaushalten. Die Charité – Universitätsmedizin Berlin hatte Rückstellungen gebildet, die nach Befriedigung der Ansprüche aufgelöst wurden.

Die entstehenden Kosten bei der BBAW werden aus den jeweiligen Programmhaushalten der BBAW finanziert.

Das Land Berlin gewährt dem ZIB zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Zuschuss, dessen Höhe im Haushaltsplan des Landes Berlin festgesetzt wird (§ 3 Abs. 3 ZInfG). Die Anstalt hatte die Ausgaben in Folge der EUGH- Entscheidung im Wirtschaftsplan in einer entsprechenden Rückstellung abgebildet, die mit den Zahlungen in 2012 aufgelöst wurde.

4. Sofern finanzielle Auswirkungen zu verzeichnen sind oder waren: Mit welcher Begründung und auf Basis welcher rechtlichen Abwägungen wurde entschieden, die Lasten so zu verteilen, wie sie verteilt sind?

Zu 4.: Die Hochschulen des Landes Berlin besitzen die Dienstherreneigenschaft und sind Arbeitgeber des bei Ihnen tätigen Personals. Sie haben deshalb auch aus ihrem Budget die finanziellen Lasten für ihr Personal zu tragen.

Dienstherr und Arbeitgeber für die Beschäftigten des ZIB ist das Land Berlin (§ 1 Abs. 2 ZInfG); damit stellt sich die Frage nach der Lastverteilung im Falle des ZIB nicht.

Berlin, den 16. Januar 2013

In Vertretung

Dr. Knut Nevermann  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Jan. 2013)